

Nur bei Vollamortisation fällt keine Lohnsteuer an

► Lohnsteuer

Überlassung einer BahnCard: Das gilt lohnsteuerlich

Überlassen Sie Mitarbeitern eine BahnCard 100 oder 50, die diese auch privat nutzen dürfen, ist die Ausgabe nur dann lohnsteuerfrei, wenn sich die BahnCard mit den betrieblichen Fahrten für Sie amortisiert. Wie die Finanzverwaltung dabei rechnet, hat die OFD Frankfurt a. M. klargestellt. |

- **Vollamortisation:** Die Überlassung stellt keinen Arbeitslohn dar, wenn Sie zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard prognostizieren, dass die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit (z. B. nach Reiserichtlinie) ohne BahnCard anfallen würden, die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen (Vollamortisation).
- **Teilamortisation:** Erreichen die ersparten Fahrtkosten – nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard – die Kosten der BahnCard nicht vollständig (Teilamortisation), liegt die Überlassung nicht in Ihrem überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse. Die BahnCard stellt in diesem Fall zunächst Arbeitslohn dar. Fahrtkosten, die sich Ihr Unternehmen spart, weil Mitarbeiter die BahnCard für dienstliche Fahrten nutzen, mindern als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn. Für den Korrekturbetrag können Sie – anstelle einer quotalen Aufteilung (Dienstreisen im Verhältnis zur Gesamtnutzung) – auch die ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine zugrunde legen, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären; begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der BahnCard (OFD Frankfurt a. M., Rundverfügung vom 09.12.2019, Az. S 2334A – 80 – St212).

► Betriebsveranstaltung

Pauschalbesteuerung erfordert Teilnahme aller Arbeitnehmer

Die Kosten einer Jahresabschlussfeier, die ausschließlich angestellten Führungskräften offensteht, dürfen nicht pauschal mit 25 Prozent lohnbesteuert werden. Es handelt sich um voll lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Diese Auffassung vertritt das FG Münster. |

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen im Oktober 2015 eine Jahresabschlussfeier veranstaltet, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Die Aufwendungen beliefen sich auf ca. 17.000 Euro und umfassten Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote. Diesen Betrag versteuerte das Unternehmen pauschal mit 25 Prozent nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG. Dem folgten weder das Finanzamt noch der BFH. Eine Pauschalbesteuerung setze nach der Rechtsprechung des BFH voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offenstehe. Trotz der zeitlich erst nach dieser Rechtsprechung eingeführten Legaldefinition der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG sei das Merkmal des „Offenstehens“ weiterhin Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalbesteuerung (FG Münster, Urteil vom 20.02.2020, Az. 8 K 32/19 E,P,L, Abruf-Nr. 214753).

Wichtig | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Bis Redaktionsschluss hatte das Unternehmen sie aber noch nicht eingelegt.

Begrenzter Teilnehmerkreis schließt Pauschalbesteuerung aus